

1.2. Zur Bedeutung der zweifelsfreien Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren

Das bisher Gesagte macht deutlich, daß allein die zweifelsfreie Feststellung der Wahrheit geeignet ist, die Politik unserer Partei zu verwirklichen. Damit wird die Wahrheitsfeststellung auch im Strafverfahren zu einer erstrangig politischen Aufgabe, die jeder Mitarbeiter der Linie IX immer wieder und stets bewußt zu lösen hat.

Davon ausgehend bezeichnet die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978 die Feststellung der Wahrheit als ein "grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Sie ist notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen."

Die grundlegenden Aufgaben des Strafverfahrens sind in der Verfassung der DDR (Abschnitt IX, speziell Artikel 90 und 99) sowie in den §§ 1 und 2 der StPO bestimmt.

Danach ist im Interesse des Schutzes und der Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit, des Lebens, der Rechte und der Würde der Menschen jede begangene Straftat allseitig und beschleunigt aufzuklären und jeder Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. Das Strafverfahren hat insbesondere zu sichern, "daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird." (§ 1 StPO)

Voraussetzung dafür ist, daß im Verlauf des Verfahrens die objektive Wahrheit über die Straftat und den Täter festgestellt wird, und zwar in dem Umfang, der zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlich und deshalb gesetzlich festgelegt ist. (§§ 8, 101. 222 StPO)

Es geht darum, zuverlässig festzustellen und zu beweisen, ob eine Straftat vorliegt und wenn ja, wer sie begangen hat.